

**Stadt Cham**  
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 17.05.2013

am

## **Donnerstag, 20. Januar 2011, 17.00 Uhr**

findet die 1. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „*Langhaussaal*“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. **Informationen**
2. **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
  - 2.1 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“
  - 2.2 Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“
  - 2.3 Antrag der Herren Ludwig und Max Schierer, Cham, zum Neubau eines Fachmarktzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 346, 349/1 und 351 Gmkg. Altenmarkt, Rodinger Straße
  - 2.4 Antrag der Müller Präzision GmbH, Cham, zum Neubau einer Logistikhalle auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1075, 1075/3, 1079/5, 1079/6 und 1079/7 Gmkg. Cham, Frühlingstr. 16
3. **Abwasseranlage Cham, BA 83 OT Loibling;**  
Beschlussfassung über die Durchführung
4. **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;**  
Ankauf eines Gerätewagens Nachschub (GW-N) bzw. Einführung eines Wechselladersystems mit Wechselladerfahrzeugen und Abrollcontainern für die FFW Cham
5. **Jugendzentrum Cham;**  
Neufassung des Trägerratsvertrages
6. **Anfragen**

**Anschließend nichtöffentliche Sitzung**

---

## P r o t o k o l l

### über die 1. Sitzung des Stadtrates Cham vom 20. Januar 2011

Nr. 1: **Informationen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 2: **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Für die im Planungsbereich liegenden Grundstücke ist die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“ durchzuführen. Zur Erhaltung der Innenstadt nicht nur als Handels- sondern auch als multifunktional geprägtes Zentrum sollen für das Sondergebiet zentrenrelevante Sortimentsbeschränkungen auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Cham getroffen werden.

Nr. 3: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Satzung über eine Veränderungssperre**

##### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Für die Flurstücke Nr. 333/1, 333/5, 333/6, 333/7, 336/1, 337, 337/1, 338, 338/1, 339, 339/1, 344/1, 344/2, 346, 349/1, 349/2, 351, 352, 352/1, 352/2, 352/3, 353, 360, 360/1 und 363 der Gemarkung Altenmarkt wird eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan M=1:2500 vom 10.01.2011, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan blau umrandet dargestellt.

##### **§ 2**

##### **Verbote**

(1) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

### § 3

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Nr. 4: **Antrag der Herren Ludwig und Max Schierer, Cham, zum Neubau eines Fachmarktzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 346, 349/1 und 351 Gmkg. Altenmarkt, Rodinger Straße**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Antrag der Herren Ludwig und Max Schierer, Cham, zum Neubau eines Fachmarktzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 346, 349/1 und 351 Gmkg. Altenmarkt, Rodinger Straße, wird nicht zugestimmt.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet der Satzung über eine Veränderungssperre „Südlich der Rodinger Straße“. Die Durchführung der Planungen für die Änderung des Bebauungsplanes würde durch das Bauvorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert. Das Vorhaben ist mit dem Sicherungszweck der Veränderungssperre nicht vereinbar und kann deshalb nicht zugelassen werden.

Nr. 5: **Antrag der Müller Präzision GmbH, Cham, zum Neubau einer Logistikhalle auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1075, 1075/3, 1079/5, 1079/6 und 1079/7 Gmkg. Cham, Frühlingstr. 16**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der von der Müller Präzision GmbH, Cham, beantragte Neubau einer Logistikhalle auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1075, 1075/3, 1079/5, 1079/6 und 1079/7 Gmkg. Cham, Frühlingstr. 16, weicht von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei der Kläranlage“ ab (Überbauung der Baugrenze). Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Nr. 6: **Abwasseranlage Cham, BA 83 OT Loibling; Beschlussfassung über die Durchführung**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der vorgestellten Kanalplanung für den Ortsteil Loibling wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für den im Entwurf vorliegenden Bauumfang für den Bau der kommunalen Abwasseranlage Cham, OT Loibling, einzuholen und den Zuwendungsantrag einzureichen.

Der Stadt ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen erfolgen wird,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird; Kanalnetze werden grundsätzlich nachrangig zu Abwasserbehandlungsanlagen gefördert,

- der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat,
- die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Nr. 7: **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;  
Ankauf eines Gerätewagens Nachschub (GW-N) bzw. Einführung eines  
Wechselldersystems mit Wechselldersfahrzeugen und Abrollcontainern  
für die FFW Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

- Im laufenden Haushaltsjahr wird - vorbehaltlich der Zustimmung und Förderung durch den Freistaat Bayern und wie im aktuellen Brandschutzkonzept vorgesehen - ein Gerätewagen Nachschub (GW-N, Gesamtgewicht 16 to) als Ersatz für den bisherigen Versorgungs-Lkw (V-Lkw, Gesamtgewicht 6,5 to) angeschafft. Grundlage hierfür ist die bereits seit Frühjahr 2009 vorliegende und durch den 1. Kdt. der FFW Cham erstellte Leistungsbeschreibung. Das im Oktober 2008 einstimmig vom Stadtrat beschlossene aktuelle Brandschutzkonzept wird weiterverfolgt und nach Möglichkeit auch so vollzogen.

Nr. 8: **Jugendzentrum Cham;  
Neufassung des Trägerratsvertrages**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Zwischen den Trägern

**Stadt Cham**, vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Karin Bucher  
und

**Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.**, vertreten durch  
Herrn Direktor Michael Eibl

wird zum „Jugendzentrum Cham“  
(mit angeschlossenem „Überörtlichen Zentrum für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“)  
folgender Vertrag geschlossen:

**1. Trägerschaft für das Projekt und Kooperation:**

Die Vertragspartner (Träger) betreiben in gemeinsamer Trägerschaft im städtischen Gebäude in Cham, Altenstadter Str. 7 a, ein Jugendzentrum (mit angeschlossenem „Zentrum für überörtliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“). Die Träger sichern sich gegenseitig eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu.

**2. Geschäftsführung und fachliche Anleitung:**

Die Geschäftsführung sowie die fachliche Anleitung für das Jugendzentrum obliegt der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. Letztere trägt hierfür die Verwaltungskosten. Sie ist Anstellungsträger des von der Stadt Cham finanzierten Personals.

Die Begründung, Änderung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse, Änderungen der Zielgruppe, der personellen Besetzung, der räumlichen Unterbringung oder wesentliche Änderungen der Konzeption bzw. der Arbeitsinhalte bedürfen der Zustimmung aller Träger.

Der Trägerrat besteht aus einem Vertreter jeder Vertragspartei. Jeder Träger benennt schriftlich seinen Vertreter im Trägerrat. Gleichzeitig wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung benannt.

Dem Trägerrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes (Nr. 5)

- die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen und der personellen Besetzung
- die Entscheidung über Änderungen bei der Zielgruppe des Jugendzentrums
- die Festlegung der räumlichen Unterbringung
- wesentliche Änderungen der Konzeption bzw. der Arbeitsinhalte

### 3. **Personelle, sachliche Ausstattung:**

Die Stadt Cham erstattet dem Anstellungsträger die laufenden Personalkosten (Bruttoarbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil) für pädagogisches Personal mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt 75 Wochenstunden und eine Reinigungskraft. Das Personal wird nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (angelehnt an den TVöD) vergütet. Die Erstattung weiterer Kosten ist ausgeschlossen. Die Stadt Cham übernimmt die laufenden Sachkosten auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Stadt Cham.

Die Mitarbeiter des Jugendmigrationsdienstes der Katholischen Jugendfürsorge e.V. (JMD), des Kreisjugendrings Cham (KJR), der Christlichen Arbeiterhilfe der Diözese Regensburg e.V. (CAH), der Katholischen Jugendstelle Cham und des Landkreises Cham bringen sich im Rahmen des „Überörtlichen Zentrums für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ im Jugendzentrum auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 15.12.2006 ein.

### 4. **Räumliche Ausstattung:**

Die Stadt Cham übernimmt die Kosten der Räume im Jugendzentrum und die Betriebskosten.

### 5. **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt auf Grund eines jährlichen Wirtschaftsplans nach Billigung der Stadt Cham. Der Trägerrat schlägt einen Wirtschaftsplan bis Ende November des laufenden Jahres vor.

Der Wirtschaftsplan beinhaltet die Finanzierung anteiligen Personals, der Sachkosten des laufenden Betriebs und der Betriebskosten.

Zum Vollzug des Wirtschaftsplanes leistet die Stadt Cham vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 20.000,00 € an die geschäftsführende Stelle.

### 6. **Verwendungsnachweis:**

Über die Verwendung der Mittel wird jährlich von der geschäftsführenden Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis erstellt. Die Stadt Cham ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig.

### 7. **Dauer der Vereinbarung:**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2011 für unbestimmte Zeit und ersetzt die Vereinbarung vom 12.05.2004. Sie kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum 30. Juni oder zum Jahresende von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden.

## Nr. 9: **Anfragen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.